

NEWSLETTER NR. 12 - 2026

Dienstag, 10. November 2026

ENTWURF ZUM HAUSHALTSGESETZ 2027

Der Ministerrat hat den Gesetzesentwurf zum Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2027 genehmigt.

Der Gesetzesentwurf wurde der Abgeordnetenkammer übermittelt und kann im Laufe des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens (gegebenenfalls auch erheblich) geändert werden. Die in weiterer Folge dargelegten Maßnahmen könnten daher ergänzt, umformuliert oder gestrichen werden. Damit die Bestimmungen am 1. Januar 2027 in Kraft treten können, müssen diese bis Ende des Jahres endgültig verabschiedet werden.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren daher auf dem den Parlamentskammern übermittelten Gesetzesentwurf und auf dem dazugehörigen technischen Bericht.

WEGZUGSBESTEUERUNG NATÜRLICHER PERSONEN (EXIT TAX)

Geplant ist eine Wegzugsbesteuerung auf Finanzvermögen – Beteiligungen, Wertpapiere und Finanzinstrumente – von Personen, die keine gewerblich tätigen Unternehmen betreiben. Die Verlegung der steuerlichen Ansässigkeit ins Ausland soll einer Gewinnrealisierung gleichgestellt werden. Die aufgelaufenen und noch nicht realisierten Veräußerungsgewinne sollen in Italien so besteuert werden, als wären die betreffenden Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Wegfalls der steuerlichen Ansässigkeit veräußert worden. Dabei sollen die für die jeweilige Einkunftsart geltenden allgemeinen Besteuerungsvorschriften zur Anwendung kommen. Für sonstige Finanzerträge würde demnach eine Ersatzsteuer in Höhe von 26 Prozent gelten.

Betroffene Steuerpflichtige

Die Steuer käme zur Anwendung, sofern die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Bei den Steuerpflichtigen handelt es sich um natürliche Personen, einfache Gesellschaften oder denselben gleichgestellte Gesellschaften, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, oder um nicht gewerbliche Körperschaften.
- Die Steuerpflichtigen waren in mindestens sechs der zehn Besteuerungszeiträume vor der Verlegung ihrer steuerlichen Ansässigkeit steuerlich in Italien ansässig.
- Der Gesamtnormalwert der maßgeblichen Vermögenswerte und Rechte, aus denen die von der Regelung betroffenen Einkünfte erzielt werden (Beteiligungen, Wertpapiere und Finanzinstrumente), beträgt mindestens 800.000 Euro, wobei der Wert des Vermögens und nicht die Höhe des Veräußerungsgewinns maßgeblich ist.
- Durch die Verlegung der steuerlichen Ansässigkeit fällt das Besteuerungsrecht des italienischen Staates weg.

Geltungsbeginn

Die Regelung gilt für Steuerpflichtige, die ab dem 1. Januar 2027 nicht mehr in Italien steuerlich ansässig sind.

Die steuerliche Ansässigkeit wird für den gesamten Besteuerungszeitraum anhand der in Artikel 2 EStG (TUIR) festgelegten Kriterien ermittelt. Die Wegzugsbesteuerung würde somit für Steuerpflichtige greifen, die ihre steuerliche Ansässigkeit mit Wirkung ab 1. Januar 2027 ins Ausland verlegen möchten oder diese bereits ins Ausland verlegt haben. Grundsätzlich kann dies bei Wegzügen der

© 2026 - Hager & Partners. All rights reserved.
HAGER & PARTNERS is a member of Nexia, a leading, global network of independent accounting and consulting firms.

Fall sein, die ab der zweiten Jahreshälfte 2026 vorgenommen wurden. Dennoch ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Steuerpflichtige, deren steuerliche Ansässigkeit in Italien bereits im Laufe des Jahres 2026 wirksam weggefallen ist, wären hingegen von der neuen Regelung nicht betroffen.

Ermittlung und Entrichtung der Steuer

Die Steuerbemessungsgrundlage würde sich aus der Summe der positiven Differenzen zwischen dem Normalwert der einzelnen Vermögenswerte und Rechte am letzten Tag des Besteuerungszeitraums vor demjenigen, in dem der Wegfall der steuerlichen Ansässigkeit wirksam wird, und den jeweiligen Anschaffungskosten bzw. dem Anschaffungswert ergeben. Sonstige Einkünfte aus italienischen Staatsanleihen sowie aus Anleihen, die von ausländischen Staaten der sogenannten White List ausgegeben wurden, würden lediglich zu 48,08 Prozent in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Die Steuer ist innerhalb von 180 Tagen ab dem Stichtag, zu dem der Wegfall der steuerlichen Ansässigkeit wirksam wird, zu entrichten.

Bei Verlegung der steuerlichen Ansässigkeit in einen EU-Mitgliedstaat oder in einen Staat, der einen angemessenen Informationsaustausch sowie gegenseitige Amtshilfe bei der Steuereintreibung gewährleistet, könnten Steuerpflichtige das Wahlrecht ausüben, die Steuerzahlung bis zur Veräußerung der betreffenden Vermögenswerte aufzuschieben. Hierfür ist eine Vorauszahlung in Höhe von 50 Prozent der Steuer zu entrichten und eine angemessene Sicherheit zu leisten. Bei einer Verlegung der steuerlichen Ansässigkeit in einen EU-Mitgliedstaat würde der Aufschub für die fünf nachfolgenden Besteuerungszeiträume und in den übrigen Fällen für die zehn nachfolgenden Besteuerungszeiträume greifen. Bei Ausübung dieses Wahlrechts würde die Steuer zum Stichtag der entgeltlichen Veräußerung auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge erhoben: den zum Bezugsstichtag aufgelaufenen Veräußerungsgewinn und den tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn.

Bei unentgeltlicher Übertragung oder bei Übertragung an Familienangehörige, beherrschte Gesellschaften oder beherrschte Körperschaften würde die Steuer auf den gesamten aufgelaufenen Veräußerungsgewinn erhoben.

Nicht geschuldet wäre die Steuer für Vermögenswerte und Rechte, die innerhalb des Zeitraums des Aufschubs nicht veräußert werden, für Vermögenswerte und Rechte, die innerhalb desselben Zeitraums von Todes wegen übertragen werden, sowie bei einer Rückverlegung der steuerlichen Ansässigkeit nach Italien. Zu viel gezahlte Beträge würden in diesen Fällen erstattet. Die Durchführungsbestimmungen werden in einem Dekret des italienischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen geregelt.

NATÜRLICHE PERSONEN

Einkommensteuer (IRPEF) und Pauschalregelung

Der Steuersatz (IRPEF) der zweiten Einkommensteuerstufe in Höhe von 33 Prozent soll beschränkt auf das Jahr 2027 auf Einkünfte über 28.000 Euro bis einschließlich 55.000 Euro angewandt werden. Die bisherige Obergrenze von 50.000 Euro würde somit auf 55.000 Euro angehoben. Der Steuersatz in Höhe von 23 Prozent für Einkünfte bis 28.000 Euro sowie der Steuersatz in Höhe von 43 Prozent für Einkünfte über 55.000 Euro würden unverändert beibehalten.

Die Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der Pauschalregelung bei der Einkommensteuer soll von bisher 85.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben werden. Für die Zwecke der Mehrwertsteuer gilt bis zur Genehmigung durch die Europäische Union weiterhin die Umsatzgrenze in Höhe von 85.000 Euro.

Die Anwendung der Pauschalbesteuerung würde im selben Jahr enden, in dem die erzielten Umsatzerlöse oder Vergütungen die Obergrenze von 115.000 Euro für die Zwecke der Einkommensteuer und von 100.000 Euro für die Zwecke der Mehrwertsteuer überschreiten.

Die Einkommensgrenze für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, bei deren Überschreitung die Pauschalbesteuerung ausgeschlossen ist, würde beschränkt auf das Jahr 2027 auf 35.000 Euro angehoben.

Steuerabzüge für Baumaßnahmen

Die Steuerabzüge für Wiedergewinnungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden, energetische Sanierungsmaßnahmen und Baumaßnahmen zur Erdbebensicherheit würden für im Jahr 2027 getätigte Ausgaben in Höhe von 36 Prozent zustehen. Werden die Ausgaben von Personen getätigt, die Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts an als Hauptwohnung genutzten Immobilieneinheiten sind, würde sich der Steuerabzug auf 50 Prozent erhöhen. Die Steuerabzüge sind in jedem Fall auf zehn Jahresraten aufzuteilen. Von der Steuerbegünstigung ausdrücklich ausgeschlossen sind in jedem Fall, sowohl bei energetischen Sanierungen als auch bei

© 2026- Hager & Partners. All rights reserved.
HAGER & PARTNERS is a member of Nexia, a leading, global network of independent accounting and consulting firms.

Wiedergewinnungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden, Ausgaben für den Austausch von Heizungsanlagen durch Einzelheizkessel, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Auch der Möbelbonus in Höhe von 50 Prozent soll für das Jahr 2027 (bis zur Obergrenze von 5.000 Euro) bestätigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Gesetzesentwurf für energetische Sanierungsmaßnahmen eine Ausgabenobergrenze von 96.000 Euro pro Immobilieneinheit vorsieht. Bei Maßnahmen an Gemeinschaftsteilen von Eigentümergemeinschaften beträgt die Ausgabenobergrenze hingegen 40.000 Euro, multipliziert mit der Anzahl der Immobilieneinheiten. Für Baumaßnahmen zur Erdbebensicherheit und Wiedergewinnungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden bleibt die Ausgabenobergrenze von 96.000 Euro pro Immobilieneinheit aufrecht. Bei Maßnahmen zur Fortführung von bereits in den Vorjahren begonnenen Arbeiten ist die Ausgabenobergrenze unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren getätigten Ausgaben, für die bereits ein Steuerabzug in Anspruch genommen wurde, zu berechnen.

Pauschalbesteuerung von Mieteinkünften („Cedolare secca")

Die Pauschalbesteuerung für Mietverträge, die im Jahr 2027 abgeschlossen werden, soll auf Immobilien der Katasterkategorie C/1 mit einer Fläche von bis zu 200 m² ausgedehnt werden. Dabei ist ein Steuersatz in Höhe von 21 Prozent vorgesehen, der in Gemeinden, die Hauptstadt einer Metropolitanstadt („comuni capoluogo di città metropolitana") sind, auf 10 Prozent reduziert werden soll. Der Mieter müsste die Immobilie ausschließlich zur Ausübung einer unternehmerischen, künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit nutzen.

Für Mietverträge mit vereinbartem Mietzins („*contratti a canone concordato*"), die im Jahr 2027 abgeschlossen werden, ist ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 5 Prozent für Mietzahlungen von 2027 bis 2031 und in Höhe von 1 Prozent, sofern der Mieter bei Vertragsabschluss jünger als 36 Jahre ist, vorgesehen. Die Steuervergünstigungen würden weder für Mietverträge, die im Jahr 2027 verlängert oder erneuert werden, noch für neue Mietverträge, die zwischen denselben Vertragsparteien über dieselbe Immobilie abgeschlossen werden, wenn ein vorheriger, am 30. September 2026 noch bestehender Mietvertrag vorzeitig beendet worden ist, gelten.

Steuerbegünstigung für Erstwohnung

Die Fristen für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung beim Erwerb der Erstwohnung sollen auf jeweils zwei Jahre vereinheitlicht werden. Diese würden dann sowohl bei Verlegung des Wohnsitzes in die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, als auch beim erneuten Kauf einer begünstigungsfähigen Immobilie nach einer Veräußerung innerhalb von fünf Jahren gelten.

Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien

Der Steuerabzug für freiwillige Zuwendungen in Geld an politische Parteien soll von derzeit 26 Prozent auf 19 Prozent herabgesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Zwecke der Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) als auch für die Zwecke der Körperschaftsteuer (IRES).

NICHTSELBSTSTÄNDIGE ARBEIT

Ersatzsteuern auf Entlohnungen und Lohnzuschläge („trattamento accessorio")

Der Gesetzesentwurf sieht für den Privatsektor folgende steuerliche Begünstigungen vor:

- Ersatzsteuer in Höhe von 5 Prozent auf Lohn- und Gehaltsanpassungen, die im Jahr 2027 aufgrund von im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 unterzeichneten Kollektivvertragsabschlüssen gewährt werden, für Arbeitnehmer mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Jahr 2026 von nicht mehr als 33.000 Euro;
- Ersatzsteuer in Höhe von 15 Prozent (bei einer jährlichen Obergrenze von 1.500 Euro) auf Zuschläge und Zulagen für Nachtarbeit, Feiertagsarbeit, Arbeit an wöchentlichen Ruhetagen sowie Schichtarbeit, für Arbeitnehmer, deren Vorjahreseinkommen 40.000 Euro nicht übersteigt;
- Ersatzsteuer in Höhe von 1 Prozent auf Einkommenssteigerungen von nach dem 31. Dezember 1997 geborenen Arbeitnehmern innerhalb spezifischer Einkommens- und Betragsgrenzen;
- Verlängerung für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 30. September 2027 der Sonderzulage für Arbeitnehmer im Tourismus-, Beherbergungs- und Thermalsektor;
- Einbeziehung bei der Einkommensermittlung von lediglich 50 Prozent der Dividenden, die Arbeitnehmer aus Aktien erhalten, die ihnen anstelle von Leistungsprämien zugewiesen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro.

© 2026- Hager & Partners. All rights reserved.
HAGER & PARTNERS is a member of Nexia, a leading, global network of independent accounting and consulting firms.

Die Ersatzsteuern werden vom Steuersubstitut (Arbeitgeber) einbehalten und abgeführt, sofern der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet.

Sachbezüge (Fringe Benefits) und Neueinstellungen

Die Steuerbefreiungsgrenze für Sachbezüge (Fringe Benefits) in Höhe von 2.000 Euro, die derzeit ausschließlich für Arbeitnehmer mit unterhaltsberechtigten Kindern gilt, soll auf Arbeitnehmer im Alter von bis zu 30 Jahren ausgedehnt werden. Die allgemeine Steuerbefreiungsgrenze von 1.000 Euro bleibt unverändert bestehen.

Für unbefristete Einstellungen im Jahr 2027 ist eine Erhöhung des steuerlich abzugsfähigen zusätzlichen Personalaufwands vorgesehen: für Mütter von 20 Prozent auf 80 Prozent und für Arbeitnehmer unter 36 Jahren von 20 Prozent auf 40 Prozent. Bei der Ermittlung der Steuervorauszahlung für das Jahr 2027 bleibt diese Erhöhung unberücksichtigt.

STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Steuerbegünstigte Zuweisung an Gesellschafter und Entnahme („estromissione")

Die Regelung zur steuerbegünstigten Zuweisung und Übertragung von Vermögenswerten an Gesellschafter soll erneut in Kraft gesetzt werden. Personen- und Kapitalgesellschaften könnten Gesellschaftern bis zum 30. September 2027 Immobilien, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht unmittelbar betrieblichen Zwecken dienen, sowie nicht betrieblich genutzte, registrierungspflichtige bewegliche Vermögenswerte zuweisen oder übertragen, oder sich in einfache Gesellschaften umwandeln, sofern die Verwaltung dieser Vermögenswerte den ausschließlichen oder hauptsächlichen Gesellschaftszweck derselben darstellt. Alle Gesellschafter müssten zum 30. September 2026 in das Buch der Gesellschafter eingetragen sein oder innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Regelung aufgrund eines Rechtstitels mit eindeutig nachweisbarem Datum vor dem 1. Oktober 2026 eingetragen werden.

Auf die Differenz zwischen dem Normalwert und dem steuerlich anerkannten Wert soll eine Ersatzsteuer in Höhe von 8 Prozent erhoben werden. Für Gesellschaften, die in mindestens zwei der drei vorangegangenen Besteuerungszeiträume als nicht operative Gesellschaften („società non operative") galten, soll sich der Steuersatz auf 10,5 Prozent erhöhen. Auf aufgelöste Rücklagen unter Steueraussetzung soll eine Ersatzsteuer in Höhe von 13 Prozent erhoben werden. Bei Immobilien könnte der Normalwert auf der Grundlage der Katasterangaben ermittelt werden. Die Sätze der Registergebühren sollen auf die Hälfte reduziert und die Hypothekar- und Katastergebühren in fest bemessener Höhe zur Anwendung kommen. Die Zahlung soll bis zum 30. September 2027 erfolgen.

Einzelunternehmer sollen zum 30. September 2026 gehaltene Betriebsimmobilien aus dem Unternehmensvermögen entnehmen können. Dies muss im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2027 mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2027 erfolgen. Die Ersatzsteuer soll bis zum 30. November 2027 und bis zum 30. Juni 2028 zu entrichten sein.

Aufwertung von Betriebsimmobilien

Unternehmen, die keine internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) anwenden, sollen im Jahresabschluss des Geschäftsjahres, das auf jenes zum 31. Dezember 2025 folgt, eine Aufwertung der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Immobilien vornehmen können. Davon ausgenommen sind Baugrundstücke und zum Verkauf bestimmte Immobilien (Vorratsimmobilien).

Der höhere Wert würde ab dem dritten darauffolgenden Geschäftsjahr für die Zwecke der Einkommensteuer und der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) steuerlich anerkannt. Dafür soll eine Ersatzsteuer in Höhe von 8 Prozent für abschreibungsfähige Immobilien und in Höhe von 4 Prozent für nicht abschreibungsfähige Immobilien entrichtet werden. Der aktive Saldo könnte durch Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 10 Prozent steuerlich freigestellt werden. Im Falle einer Veräußerung, Zuweisung oder Überführung in betriebsfremde Zwecke vor Beginn des sechsten darauffolgenden Geschäftsjahres würde weiterhin der ursprüngliche steuerliche Anschaffungswert vor der Aufwertung zugrunde gelegt.

Für Unternehmen, die ihren Jahresabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) erstellen, ist zudem eine Angleichung der höheren Buchwerte der Immobilien vorgesehen. Dazu ist eine Rücklage unter Steueraussetzung in Höhe der angeglichenen Werte, abzüglich der Ersatzsteuer, zu bilden. Diese Rücklage kann ihrerseits durch Anwendung eines Steuersatzes von 10 Prozent steuerlich freigestellt werden.

Steuerguthaben für Cloud-Dienste

Ansässigen Unternehmen und Betriebsstätten nicht ansässiger Unternehmen soll ein Steuerguthaben von bis

© 2026- Hager & Partners. All rights reserved.
HAGER & PARTNERS is a member of Nexia, a leading, global network of independent accounting and consulting firms.

zu 30 Prozent der angefallenen und den Geschäftsjahren 2027, 2028 und 2029 zuzurechnenden Kosten für Abonnementgebühren von Cloud-Computing-Diensten und -Lösungen für immaterielle Anlagegüter, die in Anlage F des neuen EStG (TUIR) angeführt sind, gewährt werden. Dabei gilt für jedes Jahr die Gesamtobergrenze von 30 Millionen Euro. Damit soll der Ausschluss dieser Abonnementgebühren von der Sonderabschreibung (*„iper-ammortamento“*) kompensiert werden. Das Steuerguthaben zählt weder zum steuerpflichtigen Einkommen noch zur Bemessungsgrundlage für die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP). Das Steuerguthaben kann ausschließlich im Wege der Verrechnung mit Steuerverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden und ist mit anderen Fördermaßnahmen für dieselben Aufwendungen bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten kumulierbar.

Sonstige Maßnahmen für Unternehmen

Für Steuerpflichtige, die eine Tätigkeit als Handelsvertreter oder Handelsagent ausüben, soll die steuerliche Abzugsfähigkeit der Fahrzeugkosten auf 90 Prozent für Elektro- und Hybridfahrzeuge und auf 80 Prozent für alle anderen Fahrzeuge erhöht werden. Die steuerlich maßgebliche Anschaffungskostenobergrenze wird dabei jeweils auf 35.000 Euro und auf 25.822,84 Euro angehoben. Darüber hinaus soll das Steuerguthaben für Investitionen in die einheitliche Sonderwirtschaftszone (*„ZES unica“*) mit 2,4 Milliarden Euro für das Jahr 2027 und mit 1,25 Milliarden Euro für das Jahr 2028 erneut finanziert werden.

FINANZ- UND ENERGIESEKTOR

Mehrbelastung für Banken, Versicherungen und Energieunternehmen

Für die Besteuerungszeiträume 2027 und 2028 ist eine Erhöhung der Zusatzsteuer (IRES) für den Finanzsektor von 3,5 Prozent auf 6,5 Prozent vorgesehen. Davon ausgenommen sind Institute für elektronisches Geld. Darüber hinaus soll eine zusätzliche Zusatzsteuer (IRES) in Höhe von drei Prozentpunkten für Gesellschaften und Körperschaften, die eine Versicherungstätigkeit ausüben, eingeführt werden. In beiden Fällen stünde bis zur Höhe der durch die neuen Bestimmungen entstehenden Mehrbelastung ein Abzug in Höhe von 200.000 Euro zu. Der Referenzzinssatz für die Steuer auf die Deckungsrückstellungen der Lebensversicherungszweige wird für das Jahr 2026 und die Folgejahre auf 1,285 Prozent festgelegt.

Für die Zwecke der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) sollen die steuerlich abzugsfähigen Prozentsätze der sonstigen Verwaltungsaufwendungen und Abschreibungen für Finanzintermediäre und für Versicherungsunternehmen von 90 Prozent auf 30 Prozent gesenkt werden, wobei für jeden Besteuerungszeitraum ein Abzugsbetrag in Höhe von 90.000 Euro gewährt wird. Zur Ermittlung der Unternehmenseinkünfte sollen Werbeaufwendungen und Ausgaben für Dienstleistungen vergleichbaren Inhalts, die von Finanzintermediären und Unternehmen des Energiesektors getätigt werden, in gleich hohen Raten im Jahr ihrer Entstehung und in den beiden darauffolgenden Jahren steuerlich abzugsfähig sein. Die steuerlich abzugsfähigen Prozentsätze für bestimmte Zinsaufwendungen sollen hingegen von 97 Prozent auf 96 Prozent gesenkt werden. Darüber hinaus ist eine Neuregelung der Prozentsätze für den steuerlichen Abzug der negativen Einkommensbestandteile in Verbindung mit den in den Übergangsbestimmungen vorgesehenen latenten Steueransprüchen (Deferred Tax Assets – DTA) vorgesehen.

Für Energieunternehmen (gemäß den dem Gesetzes-entwurf beigefügten ATECO-Codes) soll der Steuersatz der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) um fünf Prozentpunkte für das Jahr 2027 sowie um drei Prozentpunkte für die Jahre 2028 und 2029 erhöht werden. Dabei gilt das Verbot, die zusätzliche Steuerbelastung durch Preiserhöhungen auf die Kunden abzuwälzen.

Darüber hinaus soll die Finanztransaktionssteuer verdoppelt werden, indem die Steuersätze für Eigentumsübertragungen von Aktien und anderen Beteiligungsinstrumenten, die von in Italien ansässigen Gesellschaften ausgegeben wurden, von 0,4 Prozent auf 0,8 Prozent angehoben werden. Ebenso soll der Steuersatz für Hochfrequenztransaktionen von 0,04 Prozent auf 0,08 Prozent angehoben werden.

Ferner soll die Steuerbefreiung für Gewinnausschüttungen an nicht gewerbliche Körperschaften, einschließlich Bankstiftungen, eingeschränkt werden. Diese Erträge sollen künftig zu 55 Prozent - und nicht wie bisher zu 50 Prozent - zum besteuerbaren Einkommen zählen. Die Änderung soll bereits bei der Ermittlung der für das Jahr 2027 geschuldeten Steuervorauszahlung greifen.

STEUERFESTSETZUNG UND STEUEREINHEBUNG

Steuerguthaben aufgrund des Superbonus und Verrechnungen

Geplant ist eine weitere Aufteilung in zehn gleich hohe

© 2026- Hager & Partners. All rights reserved.
HAGER & PARTNERS is a member of Nexia, a leading, global network of independent accounting and consulting firms.

Jahresraten der im Jahr 2027 zur Verrechnung verfügbaren Anteile von Steuerguthaben aus Forderungsabtretungen oder Rabatt auf Rechnung im Zusammenhang mit im Jahr 2023 getätigten Ausgaben für Baumaßnahmen gemäß Artikel 119 Gesetzesdekret 34/2020. Davon ausgenommen sind Guthaben, für die bereits die Wahlmöglichkeit zur zehnjährigen Aufteilung ausgeübt wurde.

Die Obergrenze für fällige, in die Steuerrolle eingetragene („iscritti a ruolo“) Steuerverbindlichkeiten, ab der eine Verrechnung über das Steuerzahlungsformular F24 ausgeschlossen ist, soll von 50.000 Euro auf 30.000 Euro herabgesetzt werden. Darüber hinaus soll die Quellensteuer auf Transaktionen zwischen Unternehmen auf 1 Prozent im Jahr 2028 und auf 2 Prozent ab dem Jahr 2029 angehoben werden. Im Falle einer Löschung der Mehrwertsteuernummer von Amts wegen sollen der Erwerb und die Abtretung von Steuerguthaben – auch Steuerguthaben aufgrund von Steuervergünstigungen – untersagt werden. Rechtsgeschäfte, die entgegen diesem Verbot durchgeführt werden, gelten als nicht erfolgt.

Quellensteuer auf Zahlungen an Unternehmen, die der präventiven zweijährigen Steuervereinbarung („concordato preventivo biennale“) nicht beigetreten sind

Die bei der Begleichung elektronischer Rechnungen auf den zu zahlenden Betrag ohne Mehrwertsteuer einzubehaltende Quellensteuer soll verdoppelt werden und daher von 0,5 Prozent auf 1 Prozent für das Jahr 2028 und von 1 Prozent auf 2 Prozent ab 2029 ansteigen.

Dabei handelt es sich um eine durch das Haushaltsgesetz 2026 eingeführte und noch nicht anwendbare Abgabe, die auf Zahlungen ab dem 1. Januar 2028 angewandt wird und ausschließlich Vergütungen an Empfänger betrifft, die zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs der präventiven zweijährigen Steuervereinbarung (CPB) oder der Regelung zur Kooperation mit der Finanzverwaltung nicht beigetreten sind. Die Durchführungsmodalitäten werden in einem Erlass der italienischen Finanzverwaltung festgelegt.

SONSTIGE MASSNAHMEN

Kleinsendungen aus Nicht-EU-Ländern: Abschaffung des nationalen Beitrags

Geplant ist die Abschaffung des nationalen Beitrags in Höhe von 2 Euro auf Warensendungen aus Nicht-EU-Ländern mit einem Warenwert von nicht mehr als 150 Euro. Dieser Beitrag wurde durch Artikel 1 Abs. 126 bis 128 des Gesetzes 199/2025 eingeführt, ist jedoch bislang nie in Kraft getreten, da dessen Anwendung mehrfach aufgeschoben wurde. Zuletzt wurde der Anwendungsbeginn auf den 1. Januar 2027 aufgeschoben.

Die Abschaffung erfolgt im Zuge der Anpassung an die mit Verordnung (EU) 2026/2108 eingeführte und seit dem 1. November 2026 geltende Bearbeitungsgebühr der Union. Die Bearbeitungsgebühr der Union beträgt ebenfalls 2 Euro pro Artikel für sämtliche Fernverkäufe eingeführter Waren, unabhängig vom Wert der Sendung, und zählt zur Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer. Der nationale Beitrag in Höhe von 2 Euro hätte hingegen ausschließlich Sendungen mit einem Warenwert bis zu 150 Euro betroffen und hätte nicht zur Mehrwertsteuer-bemessungsgrundlage gezählt.

Plastik- und Zuckersteuer

Geplant ist ein weiterer Aufschub um sechs Monate (vom 1. Januar 2027 auf den 1. Juli 2027) des Inkrafttretens der Verbrauchsteuer auf Einwegkunststoffprodukte (sogenannte Plastiksteuer) und der Verbrauchsteuer auf gesüßte Getränke (sogenannte Zuckersteuer).

Kraftfahrzeugsteuer, Akzisen und Kleinsendungen

Vorgesehen ist die dauerhafte Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, die für natürliche Personen jeweils für ein einziges ordnungsgemäß versichertes Fahrzeug gilt. Die Befreiung greift für Benzin- und Dieselfahrzeuge, einschließlich Hybridfahrzeuge, mit einer Motorleistung von höchstens 80 kW, sowie für Motorräder und Kleinkrafträder (Mopeds). Bei mehreren begünstigungsfähigen Fahrzeugen wird die Steuerbefreiung für das Fahrzeug mit der geringeren Motorleistung gewährt. Kinderreiche Familien erhalten darüber hinaus einen jährlichen Zuschuss von bis zu 385,71 Euro für einen einzigen Pkw mit sechs bis neun Sitzplätzen und einer Motorleistung von nicht mehr als 133 kW.

Die vorgesehene Erhöhung der Akzisen auf Tabakwaren soll auf den 1. Juli 2027 vorgezogen werden. Das Inkrafttreten der Verbrauchsteuer auf Einwegkunststoffprodukte (sogenannte Plastiksteuer) sowie der Verbrauchsteuer auf alkoholfreie Getränke (sogenannte Zuckersteuer) wird hingegen auf denselben Stichtag, d.h. auf den 1. Juli 2027, aufgeschoben. Schließlich soll im Zuge der Abstimmung mit der neuen Bearbeitungsgebühr der Union der nationale Beitrag auf Kleinsendungen aus Nicht-EU-Ländern abgeschafft werden.

Steuerbonus für Kulturschätze (Art Bonus)

Der Anwendungsbereich des Steuerguthabens für freiwillige Zuwendungen zur Förderung der Kultur soll

© 2026- Hager & Partners. All rights reserved.
HAGER & PARTNERS is a member of Nexia, a leading, global network of independent accounting and consulting firms.

ausgeweitet werden. Ab dem Besteuerungszeitraum zum 31. Dezember 2027 soll die Steuervergünstigung auch für Geldzuwendungen an Körperschaften des Dritten Sektors, Stiftungen und anerkannte Vereine gelten, die seit mindestens fünf Jahren ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig sind und deren satzungsmäßige Zielsetzungen den Erhalt, die Restaurierung und die Verwaltung von Gebäuden, Villen, Parks oder Gärten von besonderem künstlerischem, archäologischem oder historischem Interesse, die unter Denkmalschutz gestellt wurden, umfassen.

Mit freundlichen Grüßen

HAGER & PARTNERS

© 2026 - Hager & Partners. All rights reserved.
HAGER & PARTNERS is a member of Nexia, a leading, global network of independent accounting and consulting firms.